

Kantonales Sozialamt (FKD), Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal

An die Sozialhilfebehörden
und Sozialdienste des
Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 16. März 2022

ab

Informationen an die Gemeinden bezüglich Schutzbedürftigen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Die Schweiz bereitet sich derzeit auf die Ankunft einer grossen Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine vor. Der Bundesrat geht davon aus, dass in den kommenden Wochen und Monaten bis zu 50'000 Personen in der Schweiz um Schutz ersuchen könnten.

Wie der Bundesrat am Freitag, den 11. März 2022 beschlossen hat, erhalten Geflüchtete aus der Ukraine in der Schweiz den Schutzstatus S. Dieser erlaubt eine rasche und unbürokratische Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine.

Aktuell müssen sich Kanton und Gemeinden darauf vorbereiten, geflüchtete Personen aufzunehmen. Auch in der Bevölkerung besteht ein grosses Informationsbedürfnis, wie sich an den vielen eingehenden Anrufen zeigt. Gleichzeitig ist die Solidarität der Bevölkerung auch im Kanton Basel-Landschaft gross. Viele Personen bieten private Unterkünfte für Geflüchtete an.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den aktuellen Stand informieren und zu grundsätzlichen Fragen Stellung beziehen. Im Folgenden informieren wir Sie deshalb über den Status S, zum Zuweisungsprozess sowie zu Unterbringung und Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Schutzstatus S

Der Schutzstatus S gilt seit Samstag, den 12. März 2022, er wird zum ersten Mal seit seiner Einführung angewendet. Mit dem Schutzstatus S (Ausweis S) erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus S ist auf höchstens ein Jahr befristet und bis maximal fünf Jahre verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

- Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht und sie haben wie vorläufig aufgenommene Personen Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung.
- Kinder im schulpflichtigen Alter haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen.
- Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Sie müssen die Reise jedoch im Falle einer Unterstützung melden.
- Personen mit Schutzstatus S können den Familiennachzug analog zu Personen aus dem Flüchtlingsbereich beantragen.
- Personen mit Schutzstatus S haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit (auch einer selbständigen) nachzugehen.

Registrierung

Die Registrierung der Geflüchteten aus der Ukraine liegt in der Verantwortung des Staatssekretariats für Migration (SEM) und findet in den Bundesasylzentren statt. Das SEM nimmt dort die Registrierung zum Schutzstatus entgegen, nimmt Fingerabdrücke, überprüft die Personalien und weist die Personen einem Kanton zu.

Geflüchteten, welche direkt bei Privatpersonen untergekommen sind, wird empfohlen, sich baldmöglichst im BAZ in der Region registrieren zu lassen. Nur registrierte Personen mit Schutzstatus S können regulär in der Schweiz krankenversichert werden und haben Anspruch auf Unterstützung nach KAV.

Im Kanton Basel-Landschaft sollen sich Geflüchtete aus der Ukraine persönlich im BAZ registrieren lassen.

Bundesasylzentrum Basel
Freiburgerstrasse 50
4057 Basel (BAZ)
Öffnungszeiten: täglich von 09.00 – 16.00 Uhr

Zurzeit kommt es bei den Registrierungen teilweise zu Verzögerungen, weil das BAZ überlastet ist. Gerade Personen, die bereits eine private Unterkunft haben, werden teilweise abgewiesen. Sollten sich diese Personen bereits bei Ihnen melden, ist, wenn nötig, bereits eine Aufnahme vorzunehmen (mehr dazu im Abschnitt *Unterstützung*). Wir gehen davon aus, dass über 90 % der aus der Ukraine eingereisten Personen (bei Personen mit ukrainischem Pass tendenziell mehr), den Schutzstatus S erhalten werden.

Zuweisung und Unterbringung

Die Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Ukraine erfolgt koordiniert durch den Bund und in Absprache mit den Kantonen. Nach Überprüfung des Gesuchs, bzw. ob die Personen der Personengruppe für den Status S angehört, weist der Bund die Schutzsuchenden den Kantonen zu. Dies sollte in der Regel nach 1-3 Tagen der Fall sein.

- Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Unterbringung, die Ausrichtung der Sozialhilfe und für die Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Dies gilt auch für Personen mit Schutzstatus S.

- Sobald die Schutzbedürftigen aus der Ukraine dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden, werden diese auf die Gemeinden verteilt. Dies auch in die dem Kanton gemeldeten Privatunterkünfte.
- Die Gemeinden sind verantwortlich, geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Zuweisungen in die Gemeinden erfolgen so, dass der Verteilschlüssel möglichst eingehalten werden kann. Es ist jedoch zeitweise mit Abweichungen zu rechnen, da Personen teilweise direkt zu Verwandten oder Bekannten in eine Gemeinde reisen. Registrieren sich diese erst zu einem späteren Zeitpunkt beim SEM, werden sie der Quote ihrer Aufenthaltsgemeinde hinzugerechnet.

Sonderfall: Personen die bereits bei Verwandten und Bekannten untergebracht sind

Personen, die bereits bei Verwandten und Bekannten untergebracht sind und dortbleiben möchten (und können), werden mit dieser Adresse dem entsprechenden Kanton, bzw. der Gemeinde zugewiesen, sobald sie sich beim BAZ registrieren lassen. Auch ihnen wird empfohlen sich baldmöglichst im BAZ der Region registrieren zu lassen.

Sonderfall: Direkte Unterbringung bei Privaten durch die SFH

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und die Organisation Campax erhalten derzeit unzählige Angebote von Privatpersonen. Die SFH übernimmt auf nationaler Ebene die Koordination der privaten Platzierungen und stellt eine einheitliche Qualität sicher. Damit die Kantone sich zur richtigen Zeit bei den Platzierungen einbringen können, wird eine Liste mit den Ansprechpersonen aus den Kantonen erstellt.

Unterstützung

Schutzbedürftige aus der Ukraine haben aufgrund des Schutzstatus S Anspruch auf Unterstützung. Zuständig für die Ausrichtung der Unterstützung sind die Gemeinden.

- Schutzbedürftige mit Status S werden gemäss § 1 lit. c der Kantonalen Asylverordnung (kAV) unterstützt.
- Personen ohne Registrierung und Schutzstatus S haben lediglich Anspruch auf Nothilfe gemäss § 4c Abs. 1 lit. c Sozialhilfegesetz (SHG).
- Hilfesuchende Personen müssen in jedem Fall einen Antrag auf Unterstützung bei der Gemeinde stellen. Ist davon auszugehen, dass es sich um schutzbedürftige Personen mit Status S handelt, die Aufenthaltsbewilligung sich jedoch aufgrund der Registrierung verzögert, sind diese mit Nothilfe zu unterstützen. Sobald der Status S bestätigt ist, ist die Nothilfe rückwirkend in eine Regelunterstützung umzuwandeln und die Auszahlung ist rückwirkend entsprechend anzupassen. Die Ausrichtung erfolgt mittels Rekapitulationsblatt, welches Verfügungscharakter aufweist. Sobald der Status bestätigt oder ggf. abgelehnt wird, bedarf es einer Verfügung.
- Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin. Die Antragstellenden haben ein Antragsformular auszufüllen. Allfällige Vermögenswerte können, wenn nicht zugänglich, für die Bedürftigkeitsabklärung vernachlässigt werden.
- Personen mit Status S werden rückwirkend durch die Gemeinde krankenversichert.

Sonderfall: Unterstützung bei privater Unterbringung

Wenn Schutzbedürftige bei Privaten unterkommen und sie von der Sozialhilfe unterstützt werden, wird für die Berechnung des Grundbedarfs die Kopfquote angewendet. Angemessene Wohnungskosten werden in der Regel nur für individuell bewohnten Wohnraum ausbezahlt.

Berechnungsbeispiel:

Eine ukrainische Mutter wohnt mit ihrem Kind in einem privaten Zweipersonenhaushalt:

Grundbedarf Vierpersonenhaushalt	CHF 1'733
Kopfquote (1'733 : 4)	CHF 433.25
Grundbedarf Unterstützungseinheit (Mutter, Kind)	CHF 866.50

Sonderfall: Mietkosten bei privater Unterbringung

Private, die Schutzbedürftige aufnehmen, erhalten keine finanzielle Gegenleistung. Werden die schutzbedürftigen Personen von der Sozialhilfe unterstützt, kann eine Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro unterstützte Person ausgerichtet werden. Die Auszahlung erfolgt an die unterstützte Person.

Vergütung

Die Kantone erhalten vom Bund für Schutzbedürftige während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung bis zu deren Erlöschen oder Aufhebung (längstens aber bis 5 Jahre nach Schutzgewährung mit dem Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung) die Globalpauschale 1. Diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten, Krankenversicherungsprämien etc.

- Die Vergütung der Gemeinden durch den Kanton erfolgt über die Quartalsabrechnungen.

Integration

Für Personen mit Schutzstatus S zahlt der Bund keine Integrationspauschale. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage. Der Bund erleichtert aber die soziale und berufliche Integration, indem Kinder sofort die Schule besuchen und Erwachsene ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Bund und Kantone prüfen derzeit die Bedürfnisse im Bereich der Sprachvermittlung, um diese Integration zu fördern. Die Kantone sind frei, weitere Integrationsleistungen vorzusehen.

- Im Kanton Basel-Landschaft haben Schutzsuchende mit Status S grundsätzlich die Möglichkeit, Eingliederungsmassnahmen zu besuchen. Die Entschädigung des Kantons an die Gemeinden richtet sich nach § 18 Absatz 3 kAV.
- Der Kanton Basel-Landschaft ist zurzeit daran, Fragen nach dem Zugang von ukrainischen Geflüchteten zu den Integrationsangeboten in den bestehenden Strukturen zu klären und empfiehlt den Gemeinden gegenwärtig Zurückhaltung in der Zuweisung. Des Weiteren prüft der Kanton Möglichkeiten zur Schaffung von spezifischen Angeboten für Schutzbedürftige aus der Ukraine.
- Der Zugang zum Assessmentcenter (AC BL) ist derzeit für Schutzbedürftige aus der Ukraine nicht vorgesehen.

Infohotline

Bei der Kantonsverwaltung gehen täglich zahlreiche Anfragen aus der Bevölkerung und von Gemeinden ein. Das Kantonale Sozialamt (KSA) hat dafür eine zentrale Infohotline eingerichtet.

- Infohotline: Tel. 061 552 75 00 (Mo – Fr: 08.30 – 12.00 / 14.00 – 16.30)

Weitere Hinweise zum Umgang mit privater Unterbringung

Der Kanton begrüsst die solidarische Unterstützung durch Private sehr, sie birgt jedoch auch gewisse Risiken und stellt eine grosse Herausforderung für die Behörden dar.

- Schutzbedürftige Personen sind auf Unterstützung angewiesen. Diese Bedürftigkeit birgt immer auch ein Risiko für Missbrauch oder Ausnutzung; insbesondere für Frauen.
- Die sprachliche Barriere erhöht zusätzlich die Abhängigkeit. Deswegen ist es wichtig, dass im Vorfeld gute Abklärungen gemacht werden und eine gute Betreuung und Begleitung sichergestellt ist.
- Privatpersonen, welche Schutzbedürftige aus der Ukraine aufnehmen wollen, sollten in der Lage sein, diese für mindestens 3 Monate zu beherbergen.
- Die Gemeinden sind aufgefordert weiteren Wohnraum für Geflüchtete zur Verfügung zu stellen bzw. aktiv zu suchen, sollte eine Unterbringung bei Privatpersonen nicht mehr tragbar sein.
- Das KSA unterstützt und berät die Gemeinden bei Bedarf bei der Unterbringung von Personen in privaten Haushalten (Gastfamilien).

Aktuell klärt das KSA die Anschlussfragen, die sich aus der privaten Unterbringung ergeben könnten und wird die Gemeinden laufend informieren. Bei anhaltenden Flüchtlingsströmen und der Ausschöpfung von bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten müssen die Gemeinden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten schaffen.

Meldung aller verfügbaren Plätze an das KSA

Wie wir Ihnen in unseren Schreiben vom 15. Februar 2022 und 09. März 2022 mitgeteilt haben, sind dem KSA alle verfügbaren Plätze, inkl. Privatunterkünfte, bis spätestens Ende März 2022, zu melden. Bitte teilen Sie auch mit, ab wann die Plätze bezugsbereit sind.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu der Situation von Schutzbedürftigen finden Sie auch unter folgenden Links:

- Zum Schutzstatus: [Staatssekretariat für Migration \(SEM\)](#)
- Ausweise, Familiennachzug, Reisen etc.: [Amt für Migration und Bürgerrechte](#)
- Bewilligung Erwerbstätigkeit: [Kantonales Amt Industrie, Gewerbe und Arbeit \(KIGA\)](#)

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Dinkel

Beilagen:

- Grafik Zuweisungsprozess
- FAQ